

BISCHOF OTTO VON BAMBERG IN DER LITURGIE DES HOCHMITTELALTERS

Gottesdienstliche Feier im *Liber Ordinarius* des Bamberger Domes

von

HERMANN REIFENBERG

Für die liturgische Feier im Gedenken an Bischof Otto von Bamberg sind bis heute zwei terminliche Ansätze von Belang, die sich aus seiner Biographie ergeben¹. Um 1060 geboren, verstarb der Oberhirte des Bamberger Bistums am 30. Juni 1139. Auf den letztgenannten Monatstag ist sein Gedächtnis im gegenwärtigen Regionalkalender des Deutschen Sprachgebietes – mit unterschiedlichen Festgraden in einigen Sprengeln – festgesetzt². Nachdem Otto am 10. August 1189 – also vor 800 Jahren – in päpstlichem Auftrag auf einem Hoftag König Heinrichs VI. in Würzburg durch Delegierte kanonisiert wurde, erfolgte im gleichen Jahr am 30. September in Bamberg die „Erhebung“ (*Translatio*) seiner Gebeine (St. Michaelskirche). An diesem Tag begehrt man im Erzbistum Bamberg sein Gedenken mit dem zweithöchsten liturgischen Grad als *Fest*³. In mittelalterlicher Zeit wurde im Bamberger Dom an beiden Terminen des bedeutenden Oberhirten gedacht. Darüber geben die Gottesdienstordnungen der Domkirche in ihren verschiedenen Textfassungen Kunde. In ihnen ist, nach bescheidenen Anfängen, im Laufe der Zeit auch eine Ausweitung bzw. Ausgestaltung der liturgischen Festlichkeit samt Veränderungen erkennbar.

1. DIE MITTELALTERLICHE GOTTESDIENSTORDNUNG DES DOMES ZU BAMBERG – LIBER ORDINARIUS

Dem zuletzt in Bamberg tätigen E. K. FARRENKOPF gebührt das Verdienst, die genannten mittelalterlichen lateinischen Gottesdienstordnungen des Bamberger Domes – in der Fachsprache *Liber Ordinarius* genannt – nachhaltig untersucht, sowie deren zwei bedeutendste Textüberlieferungen (Codex A und C) kritisch ediert zu haben⁴. Wie besagte Erhebungen ergeben, entstand die Handschrift A am Ende

¹ Vgl. dazu: Lexikon für Theologie und Kirche 1. Aufl., Bd. 7, 1935, Sp. 836–838; 2. Aufl. Bd. 7, 1962, Sp. 1302–1303.

² TORSY, J.: Die Eigenkalender des deutschen und niederländischen Sprachgebietes; Siegburg 1977, S. 89. Nach der liturgischen Neuordnung sind vier Ranggrade festgelegt: Hochfest (= H); Fest (= F); Gebotener Gedenktag (= G); nicht-gebotener Gedenktag (= g). Für Otto gilt: Berlin = F; Görlitz = G; Regionalkalender Deutschlands = g.

³ TORSY, Eigenkalender, S. 137: Otto, Bischof von Bamberg = F.

⁴ FARRENKOPF, E. K.: Breviarium Eberhardi Cantoris. Die mittelalterliche Gottesdienstordnung des Domes zu Bamberg. Mit einer historischen Einleitung kritisch herausgegeben; Münster/W. 1969. – Vgl. dazu die Rezension von REIFENBERG, H.; in: Theologische Revue 67 (1971), Sp. 110 f. – Der *Liber Ordinarius* Bambergs in seinen verschiedenen Überlieferungen wird abgekürzt: LOBamb; es folgt die Angabe der jeweiligen Handschrift (z. B. LOBamb A).

des 12. Jahrhunderts und gehörte zu den liturgischen Büchern des Domes bzw. später der Dombibliothek. FARRENKOPF sieht in dieser Textüberlieferung das *Urexemplar*⁵. Das Werk wurde auf Veranlassung des 1192 zum Bamberger Domkantor ernannten Archipresbyters Eberhard, der *gewissermaßen als Zeremoniar des Domes* fungierte, angelegt; ansonsten ist über den Autor wenig bekannt⁶. Seine Verfasserschaft geht jedoch aus dem Anfang des Buches hervor, wo es – in freier deutscher Übersetzung – heißt: Beginn des Breviers der Gottesdienstordnung nach der Gewohnheit der Bamberger Mutterkirche, von dem Priester Eberhard, Kantor an dieser Kirche, sorgfältig zusammengestellt; sein Andenken sei in Ehren⁷. Der im ersten Teil des Satzes gebrauchte Ausdruck „Brevier“ (im Original *breviarium*; von lateinisch *brevis* = kurz, hergeleitet) besagt, daß es sich um ein „Kurz“-Verzeichnis liturgischer Anweisungen und Texte (bzw. deren Anfänge) handelt, das seine Ergänzung durch die entsprechenden Vollaussagen wie Antiphonale, Graduale, Missale, Lektionare u. ä. erfuhr; der Begriff *breviarium* hat in diesem Zusammenhang also eine andere Bedeutung als „Breviarium“ im Sinne von Stundengebet (Brevier).

Eine zweite Fassung der Gottesdienstordnung, die ebenfalls zum Domesbesitz gehörte, bietet Codex B, dessen Entstehung vor 1288 angesetzt wird; sie weist keine wesentlichen Abweichungen gegenüber dem Archetyp A auf⁸. Für unseren Zusammenhang von besonderem Belang ist die in der kritischen Edition speziell berücksichtigte Handschrift C, auch der Kathedrale zugehörig, und der Mitte des 13. Jahrhunderts zugewiesen⁹. In ihr kann man nämlich einen beachtenswerten Ausbau und Fortschritt bei der Feier der zwei Ottofeste erkennen. – Anhangsweise seien die beiden übrigen erhaltenen Fassungen erwähnt. Beim Codex D handelt es sich um einen Band, der im 13. Jahrhundert geschrieben wurde, *in Domnähe* entstand, bald an das Bamberger Kollegiatstift St. Gangolf kam und hier Ergänzungen im Sinne der dortigen liturgischen Gewohnheiten erfuhr¹⁰. – In besagten Umkreis gehört auch die im 15. Jahrhundert gefertigte Handschrift E, die jedoch speziell für das Stift St. Gangolf bestimmt war. Sie wurde dort durch (Rand-)Fortschreibung bis ins 17. Jahrhundert den jeweiligen zeitgenössischen liturgischen Veränderungen angepaßt¹¹.

⁵ FARRENKOPF, *Breviarium*, S. 14 ff. – Zitation: LOBamb A.

⁶ FARRENKOPF, *Breviarium*, S. 11 f.

⁷ FARRENKOPF, *Breviarium*, S. 28: *Incipit breviarium de ordine divini officii secundum consuetudinem babenbergensis ecclesiae matricis ab Eberhardo sacerdote, eiusdem ecclesiae cantore, diligenter compilatum, cuius memoria in benedictione sit.* – Der lateinische Text ist hier in gegenwärtiger Orthographie wiedergegeben.

⁸ FARRENKOPF, *Breviarium*, S. 17 f.; 26. – Zitation: LOBamb B.

⁹ FARRENKOPF, *Breviarium*, S. 18 ff.; 22; 26. – Zitation: LOBamb C. – S. 22 heißt es: *Hier gilt das Forschungsergebnis, daß wir in B und C eine und dieselbe Neuauflage des Breviarium Eberhardi etwa aus der Mitte des 13. Jahrhunderts (mit nicht umfangreichen Abweichungen) vor uns haben, die durch im einzelnen nicht genau zeitlich zu fixierende Anpassungen bis ins 15. Jahrhundert gebrauchsfähig gehalten wurden.*

¹⁰ FARRENKOPF, *Breviarium*, S. 22 ff. – Zitation: LOBamb D.

¹¹ FARRENKOPF, *Breviarium*, S. 24 ff. – Zitation: LOBamb E.

2. DIE BEIDEN OTTOFEST-TERMINE IM RAHMEN DES MITTELALTERLICHEN HEILIGENKALENDARS

Aufgrund der im späten 12. Jahrhundert erfolgten Kanonisation Bischof Ottos entstand die Frage nach der Einordnung seiner Gedenktage in das damalige bereits bestehende Kalendrar bzw. der Harmonisierung mit den Rubriken der dortigen einschlägigen Festtermine. Als wichtige Ansatzpunkte ergaben sich – wie bereits eingangs dargelegt – der Todestag (30. 6.) und die Translation (30. 9.) Ottos. Dabei sind jeweils auch die dem 30. 6. bzw. 30. 9. vorausgehenden und nachfolgenden Tage von Belang. Dies einerseits, da der „liturgische Tag“ bei hohen Festen von der 1. Vesper (am Vortag) bis zur 2. Vesper (am eigentlichen Gedenktag) reicht, andererseits wegen möglicher Festoktaven.

Am 29. 6. begeht man seit alters das Fest der Apostel Petrus und Paulus (manchmal auch von St. Peter allein), am 30. 6. das (eigene) Gedenken an St. Paulus, beides Termine von besonderem Rang¹². In der 2. Vesper des Peter- und Paulstages, die am späten Nachmittag des 29. 6. gehalten wird, erfolgt deshalb eine Kommemoration des (eigenen) Paulusgedenkens. – Der 30. 6. ist primär durch Texte geprägt, die sich auf Paulus beziehen. Außerdem hat das Peter- und Paulsfest eine Oktav. Besagte Gegebenheiten mußten für die Feier des Todestages von St. Otto bedacht werden, speziell der 29. 6. betreffs der Vorvesper und der 30. 6. für den eigentlichen Gedenktag.

Am 29. 9. begeht man seit alters das Gedenken des Erzengels Michael; der Termin gründet sich auf das Weihefest der römischen Michaelskirche an der Via Salaria¹³. – Auf den 30. 9. fällt, ebenfalls seit früher Zeit, das Gedächtnis des Kirchenlehrers Hieronymus. Diese Feste mußten für die Feier der Translation von St. Otto berücksichtigt werden, speziell der 29. 9. hinsichtlich der Vorvesper und der 30. 9. bezüglich des eigentlichen Gedenktages.

3. DIE OTTO-GEDENKTAGE IN DEN BEIDEN WICHTIGSTEN MITTELALTERLICHEN AUSGABEN DES LIBER ORDINARIUS DER BAMBERGER KATHEDRALE

Das Bemühen um sachgerechte Einfügung des liturgischen Gedächtnisses der beiden biographischen Daten des „neuen“ Heiligen, nämlich des Bischofs Otto, in das zeitgenössische Kalendrar stand, wie angedeutet, vor einigen rubrizistischen Hürden. Sie waren zwar aufgrund des damaligen teilkirchlichen liturgischen Hoheitsrechtes in diözesaner Verantwortung zu meistern, mußten andererseits aber den Gottesdienst der Gesamtkirche, näherhin den Generalkalender und eventuelle sonstige Traditionen im Auge haben.

¹² Betr. der einzelnen Monatstage vgl. BAUMSTARK, A.: *Missale Romanum. Seine Entwicklung, ihre wichtigsten Urkunden und Probleme*; Eindhoven [Niederlande] 1929, S. 221 (29. und 30. 6.). – Ferner: SCHUSTER, I.: *Liber sacramentorum. Geschichtliche und liturgische Studien über das römische Meßbuch*; Regensburg 1931, Bd. 7, S. 276–296.

¹³ Für besagte Termine vgl. BAUMSTARK, *Missale*, S. 230 f. (29. und 30. 9.). – SCHUSTER, *Liber*, Bd. 8, S. 252–256.

3.1. Gedächtnis des Todestages am 30. 6.

Die mittelalterlichen rubrizistischen Rangbezeichnungen liturgischer Gedenktage sind nicht immer leicht durchschaubar. Jedenfalls aber gehörten Peter und Paul (29. 6.) und in etwas geringerem Maß das (eigene) Gedächtnis des Apostels Paulus (30. 6.) zu den bedeutenderen gesamtkirchlichen Feiertagen. Diesen Gegebenheiten mußte man bei der Einschaltung des ersten Ottogedenktages Rechnung tragen.

So hat man im LIBER ORDINARIUS A in der 2. *Vesper* des Peter- und Paulsfestes (29. 6.), die zugleich die 1. *Vesper* des (eigenen) Paulusgedenkens ist, am Schluß der Gebetsstunde nach dem eigentlichen Tagesgebet außer dem Gedächtnis des Apostels Paulus, als zweite Kommemoration (Suffragium) die von St. Otto angefügt¹⁴. Beim *Morgenlob* (Laudes) des Paulustages (30. 6.) werden Texte des Heiligen gebraucht, für St. Otto ist eine Kommemoration vorgesehen. Zur *Meßfeier* heißt es: Nur die Oration des Heiligen Otto. Diese Aussage erscheint nicht ganz eindeutig. Doch kann man davon ausgehen, daß damit gemeint ist: Im Anschluß an das eigentliche Tagesgebet von St. Paulus findet nur eine Kommemoration, d. h. die des Hl. Otto, statt. In der 2. *Vesper* (30. 6.) verwendet man ebenfalls Texte, die sich auf Paulus beziehen; als Kommemoration ist lediglich angegeben: dazu Oration von St. Caius¹⁵. St. Otto wird hier nicht erwähnt.

Im LIBER ORDINARIUS C ist in der 2. *Vesper* des Peter- und Paulsfestes (29. 6.) ebenfalls das (eigene) Paulusgedenken und das von St. Otto vorgeschrieben; die Texte des letzteren sind jedoch gegenüber Handschrift A verändert¹⁶. Beim *Morgenlob* (Laudes) des Paulustages (30. 6.) erfolgt, ähnlich wie im Codex A, eine Kommemoration Ottos. Für die *Meßfeier* heißt es nun – eindeutiger als im Codex A: 2. Oration von St. Otto. In der 2. *Vesper* finden sich nach der Oration von Paulus zwei Kommemorationen: 1. von St. Caius (Bekennner und Bischof genannt) und dann – anders als im Codex A – (2.) auch von St. Otto; dabei ist bei der Antiphon ein Text genannt, der uns in der Handschrift A bei der Vorvesper begegnet.

Überschauen wir den Befund, zeigt sich, daß das Gedenken an den Todestag St. Ottos in beiden Handschriften verankert ist. Gegenüber Codex A bietet C an einigen Stellen eine Verdeutlichung der Rubriken. Ferner ist festzustellen, daß man bei der Textauswahl Modifikationen vorgenommen hat. Im ganzen betrachtet befindet sich der Festtermin St. Ottos jedoch im Schatten der beiden vorrangigen Gedenktage (Peter und Paul).

¹⁴ LOBamb A (FARRENKOPF, Breviarium, S. 149). 2. *Vesper*: Antiphon: *Iste cognovit*; [Oration]: *Ortonis confessoris tui etc.* – Morgenlob: Antiphon: *Serve bone*; Oration: wie oben. – Meßformular: *Scio cui credidi*. Dabei nur Kommemoration von St. Otto.

¹⁵ LOBamb A (FARRENKOPF, Breviarium, S. 149). 2. *Vesper*: (nach der Paulusoration) *Et oratio de sancto Gayo (= Caius)*. – Gaiusreliquien wurden schon bei der Bamberger Domweihe des Jahres 1012 im Hochaltar im Westchor niedergelegt: DEINHARDT, W.: *Dedicaciones Bambergenses*. Weihenotizen und -urkunden aus dem mittelalterlichen Bistum Bamberg, Freiburg i. Br. 1936, Nr. 2, S. 4; Die Altäre des Bamberger Domes von 1812 bis zur Gegenwart, bearb. v. R. BAUMGÄRTEL-FLEISCHMANN unter Mitarbeit v. B. NEUNDORFER, B. SCHEMEL u. W. MILUTZKI, Bamberg 1987, S. 17. – Zu den verschiedenen Trägern des Namens Caius vgl. *Martyrologium Romanum* (hier Ausgabe: Rom 1948, S. 338), *Index sanctorum omnium*: Cajus[!].

3.2. Gedächtnis des Erhebungstages am 30. 9.

Die Einordnung der Translation St. Ottos bot weniger rubrizistische Probleme als der Termin im Juni. Zwar war das Michaelfest (29. 9.) ebenfalls ein bedeutender Feiertag, doch berührte das nur die Vorvesper von St. Otto. Dagegen hatte das Gedächtnis des Heiligen Hieronymus (30. 9.) keine herausragende Ranghöhe.

Von daher hat man im LIBER ORDINARIUS A in der 2. Vesper des Michaelstages (29. 9.; zugleich die erste Vesper des Ottofestes) dem Gedächtnis von Hieronymus und Ursus¹⁷ die Ottokommemoratio beigefügt¹⁸. Am eigentlichen Gedenktag Ottos (30. 9.) sind die Texte ganz ihm gewidmet. In der 2. Vesper folgt der Abschlußoration (von St. Otto) das Gedächtnis der Heiligen „Remigius, Germanus und Vedastus“. Bemerkenswert, daß auch von einer Oktav bzw. dem Oktavtag die Rede ist, wobei allerdings die Gestaltung nicht ganz durchsichtig erscheint¹⁹. So findet sich nach dem Eintrag zum 6.10. (Hl. Fides, Jungfrau und Hl. Kaprasius, Martyrer) die Überschrift: In octava sancti Ottonis. Anschließend heißt es sinngemäß: Zur 1. Vesper singt man die Antiphonen zu den Psalmen *wie während der ganzen Woche* . . . Der Oration von St. Otto folgt das Gedächtnis der Hl. Sergius und Bacchus²⁰. Die Nokturn und Messe sind *wie am Fest* gestaltet; danach stehen die Angaben zur 2. Vesper. Jedenfalls wird ersichtlich, daß dem Gedächtnis der Translation schon im Codex A größeres Gewicht eignet als dem des Todestages.

Dies kommt noch deutlicher heraus, wenn wir die Anweisungen von Handschrift C lesen²¹. In der 2. Vesper des Michaelstages (29. 9.; zugleich die erste Vesper des Ottofestes) sind die Texte von St. Michael, anschließend hat das Gedächtnis des Hl. Ursus seinen Platz; St. Hieronymus ist hier nicht genannt. Eine (vom Herausgeber des LIBER ORDINARIUS nun eingeordnete) fragmentarische Rubrik bezieht sich auf das Haupt(-Reliquiar) des Hl. Otto und legt seine Verwendung beim Gottesdienst

¹⁶ LOBamb C (FARRENKOPF, Breviarium, S. 147 ff.). 2. Vesper: Antiphon (von St. Otto): *Iste homo ab adolescentia*; Oration (von St. Otto): *Deus qui multitudinem populorum*. – Morgenlob: Antiphon: *Serve bone*; Oration: wie oben. – Meßformular: *Scio cui credidi*. Dabei nur Kommemoratio von St. Otto. – 2. Vesper: (nach der Paulusoration) *adiuncta oratione de sancto Gayo confessore et pontifice* . . . *De sancto Ottone: Iste cognovit*.

¹⁷ Betr. der Heiligen Hieronymus und Ursus (letzterer Angehöriger der Thebäischen Legion) vgl. Martyrologium Romanum (hier Ausgabe: Rom 1948, S. 241): 30. September.

¹⁸ LOBamb A (FARRENKOPF, Breviarium, S. 181). 2. Vesper: *Oratio* [d. h. von St. Michael] *ut supra, adiunctis orationibus de sancto Hieronymo et Urso. Ad suffragia antiphona et oratio de sancto Ottone*. – Nokturn etc.: *Ad matutinas* [Formular] *de uno confessore et pontifice* . . . – Meßformular: *Statuit* (mit zusätzlichen Einzelangaben). – 2. Vesper: (nach der Schlußoration vom Hl. Otto) *adiuncta oratione de sancto[!] Remigio, Germano et Vedasto*.

¹⁹ LOBamb A (FARRENKOPF, Breviarium, S. 181). *In octava sancti Ottonis. Ad vespervas ant. super psalmos sicut per totam hebdomadam*; R[esponsorium]: *Iustum deduxit*; *Ant. super Magnificat: Iste homo*; *Oratio de sancto Ottone cum oratione de sancto Sergio et Baccho[!]*. – *Ad matutinas et ad missam cantetur et legatur sicut in festo*. – *In secunda vesperva ant. super psalmos „Iocundus“ cum sequentibus*; R[esponsorium] *Sint lumbi*; *Ant. super Magnificat: Iste cognovit. Oratio ut supra*. – Das Fest der Martyrer Sergius und Bacchus fiel auf den 7. Oktober.

²⁰ LOBamb A (FARRENKOPF, Breviarium, S. 181). *Fidis virginis et Kaprasii: de martyribus. In octava sancti Ottonis* . . . (vgl. oben Anm. 19). – Das Fest der Hl. Fides (Jungfrau und Martyrin) und Caprasius (Martyrer) fiel auf den 6. Oktober.

²¹ LOBamb C (FARRENKOPF, Breviarium, S. 179 ff.). 2. Vesper: (nach der Oration von St. Michael) *Adiuncta oratione de sancto Urso „Praesta quaesumus“*.

nahe²². Jedenfalls, so lassen die weiteren Ausführungen erkennen, folgt nach der Beendigung des Grundbestandes der Vesper, d. h. dem *Benedicamus Domino*, eine Prozession zum Peterschor²³. Danach zieht man zum Altar des Hl. Otto, wo die Gebetsstunde ihren endgültigen Abschluß findet. Derartige „Stationsprozessionen“ sind auch andernorts belegt und bei bestimmten Festen allgemeiner zeitgenössischer Brauch. Die *Komplet* und *Nokturn* werden von Texten des Hl. Otto geprägt. Dasselbe gilt vom *Morgenlob* (Laudes), wobei man (auch) hier St. Ursus commemoriert. Für die *Prim* und die „*Kleinen Horen*“ sind ebenfalls Otto-Eigentexte genannt. Neu gegenüber Codex A ist eine Rubrik, die sich auf eine Prozession bezieht²⁴. Sie findet sich vor den Texten der Messe. Von daher wird es sich um einen Umgang handeln, der vor der Meßfeier (nach Art der sonntäglichen Aspersionsprozession [Weihwasserumgang]) seinen Platz hat. Dessen feierliche Gestaltung geht daraus hervor, daß die Kapitulare (domini) dabei Chormäntel (cappas) tragen. Es folgt die *Eucharistiefeyer*, deren einzelne Textanfänge namentlich genannt sind. In der 2. *Vesper* wird St. Hieronymus commemoriert. Diesem Heiligen sind die anschließenden Texte (des nächsten Tages [1. 10.]?) gewidmet. Von daher ergibt sich die Möglichkeit, daß man das Fest des hl. Hieronymus seit einem gewissen Zeitpunkt auf diesen Termin verlegte. Beim *Morgenlob* (Laudes) und der *Messe* wird St. Otto (im Sinne einer Oktav) commemoriert. In der 2. *Vesper* dieses Tages (1. 10.) folgt dem Tagesgebet (von St. Hieronymus) das Gedächtnis der Heiligen „Remigius, Germanus und Vedastus“, danach das des Hl. Otto²⁵. Daneben finden sich in Handschrift C noch weitere detaillierte Anweisungen für die Begehung der *Oktav* und des Oktavtages, die in ihren Einzelheiten über die Rubriken des Codex A hinausgehen²⁶.

4. ERGEBNIS – PERSPEKTIVEN

In seiner Einleitung zum *Liber Ordinarius* von Bamberg bemerkt der Autor hinsichtlich Codex A: *Das Fest des Hl. Otto (30. 9.) zeigt eine [im Vergleich zu den Kunigundengedenktagen] noch dürftiger entwickelte Form*²⁷. Die detaillierte Unter-

²² Im Anschluß an die Daten in Anm. 21 steht die fragmentarische Rubrik: *Sacerdos officians caput sancti Ottonis . . . pio processionis . . . officiat . . . fine . . .* – Vgl. dazu auch bei FARRENKOPF, Breviarium, S. 180, Anmerkung i.

²³ LOBamb C (FARRENKOPF, Breviarium, S. 179). *Post „Benedicamus“ fiat processio ad chorum sancti Petri cum R[esponsorio] „Estuans“. V. et „Gloria patri“. V. „Amavit“. Super Magnificat ant. „Gloria sanctorum“. Oratio „Deus cuius virtute“. – Post hoc fit processio (ad) altare sancti Ottonis etc.* – Beim Morgenlob heißt es (nach der Oration vom Hl. Otto): *adiuncta oratione de sancto Urso.*

²⁴ LOBamb C (FARRENKOPF, Breviarium, S. 179). Nach den Angaben zur Prim und den „Kleinen Horen“ heißt es: *Ad processionem domini induant cappas et cantatur etc.* – Es folgt die Bemerkung: *Sacerdos utatur rationali.* – Meßformular: *Statuit ei dominus* (nebst Einzelangaben). – 2. *Vesper*: *Oratio [d. h. von St. Otto] ut supra. Ad suffragia ant. de sancto Hieronymo „Iste homo“ etc.*

²⁵ LOBamb C (FARRENKOPF, Breviarium, S. 179). Es folgt [1. 10.?): *In matutinis etc.* – Morgenlob: (nach der Oration von St. Hieronymus) *Ad suffragia de sancto Ottone ant. „Qui fretus“ etc.* – Meßformular „*Os iusti*“. Betr. Kommemoration heißt es: *Secunda [oratio] de sancto Ottone.* – 2. *Vesper*: *Capitulum et oratio ut supra* (d. h. von Hieronimus) . . . *Adiuncta oratione de sancto Remigio, Germano et Vedasto. Ad suffragia ant. et or[atio] de sancto Ottone „Divinitus“ etc.* – Das Fest des Hl. Remigius (und Gefährten) fiel im Martyrologium Romanum auf den 1. Oktober.

²⁶ Vgl. dazu LOBamb C (FARRENKOPF, Breviarium, S. 180): *Per totam [h]ebdomadam etc.* – Ebda., S. 182: *In octava sancti Ottonis etc.*

²⁷ FARRENKOPF, Breviarium, S. 17.

suchung der *Ottofeste* in den Handschriften A und C bestätigt nicht nur diesen Einzelvermerk, sondern ergibt ferner, daß zwischen beiden Werken ein insgesamt bedeutsamer liturgischer Fortschritt im Sinne von Erweiterung und Verdeutlichung liegt. Dabei kommt ebenfalls klar heraus, daß einerseits beide Ottofeste einen legitimen Platz in der Domliturgie einnehmen, andererseits aber das zweite Ottogedenken, d. h. seine Translation, gegenüber dem Todestag in beiden Bänden Priorität besitzt.

Die im Blick auf die Ottogedenktage erhobenen Daten vermitteln in Verbindung mit anderen in diesen Büchern enthaltenen Details weitere darüber hinausgehende interessante Aspekte und lassen zudem allgemeine liturgische Schlußfolgerungen zu. Eine erste Feststellung ist: Die gottesdienstliche Gestaltung war nicht starr, sondern blieb im Fluß. Bedeutsam ferner, daß dabei das teilkirchliche Hoheitsrecht eine maßgebliche Rolle spielt.

Wie der Blick in jüngere Ausgaben der Bamberger Liturgie erweist, ist die Gestaltung der Ottofeste ebenfalls bis heute „Liturgie im Wandel“. Hinsichtlich des zweiten Faktors, des diözesanen Hoheitsrechtes über die Gestaltung der Liturgie, haben sich die Gewichte im Laufe der letzten Jahrhunderte zugunsten zentralistischer Regelungen verschoben²⁸. Glücklicherweise hat hier das 2. Vatikanische Konzil (1962–1965) samt den folgenden Dokumenten manches revidiert²⁹. Es ist zu wünschen, daß sich die Teilkirchen auch weiterhin ihrer Aufgabe, ihres Rechtes sowie ihrer Verantwortung zur Gestaltung der Liturgie bewußt bleiben und dies wirksam und fruchtbringend in die Tat umsetzen³⁰.

²⁸ Allgemein dazu: HARNONCOURT, PH.: Gesamtkirchliche und teilkirchliche Liturgie. Studien zum liturgischen Heiligenkalender und zum Gesang im Gottesdienst unter besonderer Berücksichtigung des deutschen Sprachgebietes; Freiburg 1974.

²⁹ Dazu vgl. die nach dem 2. Vatikanischen Konzil ergangenen Bestimmungen: *Calendarium Romanum* etc.; Rom 1969. Die deutsche Fassung ist u. a. abgedruckt: *Meßbuch*. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Kleinausgabe; Einsiedeln u. a. 1975, S. 78* ff.: Grundordnung des Kirchenjahres und des neuen römischen Generalkalenders. S. 87* ff.: Der Regionalkalender für das deutsche Sprachgebiet. – Ergänzend dazu tritt der jeweilige Diözesankalender.

³⁰ Einen Überblick zum geschichtlichen Werdegang in Bamberg bietet REIFENBERG, H.: Bamberger Gottesdienst im Spannungsfeld eines Jahrtausends. Wechselspiel zwischen Initiativen, Beharrung und Erstarrung; In: BHVB 111 (1975), S. 292–306. Dort weitere Literatur.